Satzung

zur 11. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 §20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 22 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Satzung zur 11. Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Der § 2 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 61,20 EURO für jedes angeschlossene Grundstück erhoben.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhren erhoben. Sie beträgt jährlich für

1.	Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	78,84 EURO
2.	Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	105,12 EURO
3.	Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	131,40 EURO
4.	Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	157,68 EURO
5.	Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	315,36 EURO
6.	Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:	
	für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung	55,50 EURO/Abfuhr
	für gewerbliche Abfälle zur Verwertung	55,50 EURO/Abfuhr
	für alle Abfälle auf Spiekeroog	55,50 EURO/Abfuhr
	Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 EURO erhoben.	
7.	Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmusses wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben.	

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	1,01 EURO/Sack	bzw.	26,28 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	2,02 EURO/Sack	bzw.	52,56 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	3,03 EURO/Sack.		

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	1,01 EURO/Sack	bzw.	26,28 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	2,02 EURO/Sack	bzw.	52,56 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	3,03 EURO/Sack	bzw.	78,84 EURO/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	4,04 EURO/Sack	bzw.	105,12 EURO/26 Stck.

§ 3

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhren erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	33,24 EURO
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	44,28 EURO
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	55,44 EURO
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	66,48 EURO
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	132,96 EURO

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmusses wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke	33,24 EURO/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60 l - Säcke beträgt 1,28 EURO/Stück

§ 4

Der § 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,28 EURO/kg, mindestens 20,00 EURO je Abrechnungszeitraum, erhoben.

Außerdem wird folgender Satz 3 neu an diesen Absatz angefügt:

Der Abrechnungszeitraum ist in beiden Fällen das jeweilige Kalenderquartal.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wittmund, den 13.12.2021

_____

Landrat